

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6410.03-0010-2024-st

**Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
DammauMaßnahme am Schwarzbach; Fl.-Nrn. 80, 81 und 83, Gemarkung Stierhöfstetten, Markt Oberscheinfeld**

Gegenstand:

Der Markt Oberscheinfeld beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Geo Team die Errichtung eines Dammes am Schwarzbach (Gewässer III. Ordnung).

Da die Maßnahme einen Dammbau darstellt, der den Hochwasserabfluss beeinflussen soll (§ 67 Abs. 2 Satz 3 WHG), ist für das Vorhaben eine Planfeststellung (§ 68 Abs 1 WHG) nötig.

Für das hier beantragte Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung

Die Maßnahme erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 3.030 m², überwiegend auf dem Flurstück 81, Gemarkung Stierhöfstetten, Markt Oberscheinfeld und gliedert sich wie folgt:

- Befestigte Abflussmulde: ca. 136 m² zur Rückleitung des umgeleiteten bzw. angestauten Oberflächenabflusses des Schwarzbachs zurück in den Schwarzbach.
- Zuflussmulde und Feuchflächenmulde: ca. 1.530 m².
- Dammbauwerk: ca. 1.888 m² mit befestigtem Notüberlauf sowie einem schiebergeregelten Einlaufschachtbauwerk inklusive Verrohrung.

Bei einem Hochwasserstauziel (hundertjährliches Hochwasser - HQ100) werden ca. 4.857 m² der Fläche des Grundstücks durch den Rückstau des Oberflächenwassers temporär betroffen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es sind keine anderen Vorhaben bekannt, mit denen die Maßnahme zusammenwirken könnte.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wasser

Mit der geplanten Leitungsverlegung ist keine Nutzung der Ressource Wasser verbunden. Das Wasser wird lediglich gestaut.

Tiere und Pflanzen

Entlang des Schwarzbachs befinden sich naturnahe Gehölzsäume. Im Süden des Plangebietes wachsen feuchte/nasse Kraut-/Staudenflur. Der übrige, größte Teil der geplanten Einstaufläche wird derzeit als Ackerland genutzt. In den Gehölzen am Ufer des Gewässers brüten Vögel und Fledermäuse haben ihre Höhlen. Im Schwarzbach selbst wurde der Biber durch Nagespuren nachgewiesen. Ebenso kommen Bachmuscheln und Steinkrebse im Gewässer vor.

Lebensräume und Landschaftsbild

Die Aufschüttung wird sichtbar werden, hat aber durch ihren flachen Aufbau keine relevante Auswirkung auf das Landschaftsbild.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Für die Umsetzung der Maßnahme fallen ca. 895 m³ Oberboden- und Bodenaushub an. Laut Bodengutachten ist dieses Material ohne weitere Aufbereitung für den Dammbau nicht geeignet. Der Aushub wird größtenteils profilgerecht auf dem Flurstück der Maßnahme wiederverwendet. Teilweise werden auch Grassoden innerhalb des Maßnahmenbereichs umgesetzt und wieder eingebaut. Das bei der Rodung von zwei Gehölzen anfallende Totholz wird ebenfalls standortnah in die Maßnahme integriert. Nach aktuellem Planungsstand entstehen keine Abfälle, die nicht verwertet können und somit gesondert entsorgt werden müssen.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Es besteht keine Gefahr von Umweltverschmutzung und Belästigungen. Während der Bauarbeiten werden alle notwendigen Maßnahmen um Umweltverschmutzung zu verhindern und Belästigungen auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Technologien

Es bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Mit der Maßnahme sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2. Standort des Vorhabens

2.1. Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)

Die Nutzungskriterien werden durch die Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt. Im betroffenen Gebiet bestehen keine Siedlungs-, Erholungs-, forstwirtschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Nutzungen. Das Flurstück ist zwar als Ackerfläche klassifiziert, wird jedoch derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt. Öffentliche Nutzungen wie Verkehrsinfrastruktur sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind im Maßnahmenbereich ebenfalls nicht vorhanden. Auf der Fläche befindet sich

ein Strommast der aber von der Maßnahme nicht betroffen wird und ausreichend gesichert werden soll.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Durch die geplante Maßnahme sind keine negativen Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen im betroffenen Gebiet zu erwarten. Weder Fläche, Boden, Wasserhaushalt noch biologische Vielfalt werden in ihrer Verfügbarkeit, Qualität oder Regenerationsfähigkeit beeinträchtigt. Im Gegenteil: Die Maßnahme führt durch die Herstellung strukturreicher Feuchtbereiche, die Integration naturnaher Elemente sowie die Wiederverwendung standorttypischer Materialien (z. B. Totholz, Grassoden) zu einer ökologischen Aufwertung. Damit wird das Entwicklungs- und Erneuerungspotenzial des Standortes gezielt verbessert.

2.3. Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Es sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits unter Natura 2000-Gebieten

Naturschutzgebiete werden nicht tangiert.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits unter Natura 2000-Gebieten

Der Trassenverlauf betrifft keine Flächen dieser Schutzkategorien.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG

Die Maßnahme befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 00569.0.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Das Vorhaben betrifft keine Flächen dieser Schutzkategorie.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Im betroffenen Areal sind keine Flächen dieser Schutzkategorie vorhanden.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Die Biotopteilfläche Nr. 6228-0012-005 wird im Bereich der Böschung des Schwarzbachs durch den Bau der Zuflussmulde beeinträchtigt. Die Maßnahme umfasst Bodenaushub sowie die Rodung von zwei Gehölzen, wobei die Wurzelstöcke erhalten bleiben. Die Biotopteilfläche Nr. 6228-0012-006 kann durch die Rückleitung des Oberflächenabfluss betroffen werden.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Die Maßnahme liegt im faktischen Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs (Gewässer III. Ordnung).

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Das Vorhaben betrifft keine Flächen dieser Schutzkategorien.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG

Es sind keine Flächen dieser Schutzkategorien betroffen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Das Vorhaben betrifft keine Flächen dieser Schutzkategorien.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Boden

Die Hauptproblematik besteht derzeit im Eintrag von Sedimenten und den damit verbundenen Nährstoffen, welche die Wasserqualität des Schwarzbachs beeinträchtigen können. Ziel der geplanten Maßnahme ist es daher, diesen Eintrag sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb – insbesondere bei Hochwasserereignissen – zu vermeiden oder zumindest deutlich zu minimieren.

Während der Bauarbeiten wird die Zuflussmulde, die die hydraulische Anbindung der Maßnahme an den Schwarzbach herstellt, erst im letzten Bauabschnitt geöffnet. Dies erfolgt erst, nachdem die wesentlichen Bauleistungen abgeschlossen sind, die Rasensaat ausgebracht wurde, die Grassoden angewachsen sind und ein wirksamer Erosionsschutz gewährleistet ist. Zusätzlich ist vorgesehen, die Maßnahme in den niederschlagsarmen Sommermonaten umzusetzen, um das Risiko eines Sedimenteintrags durch Starkregenereignisse weiter zu minimieren.

Im Betriebszustand trägt die angelegte Feuchtfläche durch natürliche Rückhalte- und Sedimentationsprozesse zur Rückhaltung von abgeschwemmten Feinpartikeln bei. Dadurch wird einer Nährstoffanreicherung im Schwarzbach effektiv entgegengewirkt. Die Maßnahme wird hydraulisch erst ab einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrzeit von einem zehnjährlichen Hochwasser (HQ10) wirksam. Bei gewöhnlichen Niederschlägen oder kleineren Hochwässern bleibt das Gewässer unbeeinträchtigt.

Schutzgut Wasser

Die Maßnahme wird im Hochwasserfall ab HQ10 zu einem Rückstau des Hochwassers führen. Diese Maßnahme ist gewollt und verhindert künftige Schäden durch Hochwässer. Negative Auswirkungen sind also nicht zu befürchten.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.

Schutzgut Luft/Klima

Durch Baustellenverkehr und Baumaschinen entstehen Abgase, die während der Bauphase temporär zu sehr geringen negativen Umweltauswirkungen führen. Die Dammaufschüttung selbst sowie deren Betrieb verursachen keine negativen Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher sehr gering und fallen nur im Rahmen der Baumaßnahme an. Menschen werden dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Andere Maßnahmen, die sich auf das Schutzgut auswirken könnten, sind nicht bekannt.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.

Schutzgut Tiere

Da keine Flächenversiegelung erfolgt, entsteht nur wenig dauerhafter Lebensraumverlust für die Fauna. Notwendige Entnahme von Gehölzen werden ausgeglichen, sodass sich der Verlust von Lebensraum bzw. Nistmöglichkeiten für Fledermäuse / Vögel und in Grenzen hält. Durch den Dammbau werden auch Sedimente bei Hochwasser zurückgehalten, was den Steinkrebsen und Bachmuscheln zugutekommt, die empfindlich auf Sedimenteinträge reagieren. Der Biber wird durch die Maßnahme – abgesehen von der Baumaßnahme selbst – nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind daher gering.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.

Schutzgut Pflanzen

Da keine Flächenversiegelung erfolgt, entsteht wenig dauerhafter Lebensraumverlust für Pflanzen. Lediglich zwei Bäume müssen gefällt werden. Entsprechende Eingriffe in den Biotopen der Gewässergehölze werden aber durch Baumanpflanzungen im Einstaubereich ausgeglichen. Die Baumaßnahme erfolgt überwiegend in Bereichen, die bereits als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen sind und daher nur ein eingeschränktes Potential als Pflanzenstandorte aufweisen.

Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher gering. Menschen werden dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Andere Maßnahmen, die sich auf das Schutzgut auswirken könnten, sind nicht bekannt.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.

Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Es sind keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

Schutzgut Mensch

Mit der geplanten Verlegung der Wasserzubringerleitung sind keine negativen Umweltauswirkungen für Menschen verbunden. Im Gegenteil werden durch die Maßnahme Anwohner in den Genuss von Hochwasserschutz kommen.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)



Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link www.kreis-nea.de/qr/27a oder über den folgenden QR-Code abrufbar.

Neustadt a.d.Aisch, den 11.06.2025

gez.
Geßler (Regierungsrat)